

Nachtrag Nr. 1

vom 28.07.2017

zum Verkaufsprospekt der

Private Equity Portfolio 2017 GmbH & Co. – geschlossene Invest KG

vom 14. Februar 2017

Einleitung

Durch Gesellschafterbeschluss vom 28.07.2017 ist die Zeichnungsfrist der Private Equity Portfolio 2017 GmbH & Co. – geschlossene Invest KG vom 31. Dezember 2017 auf den 30. Juni 2018 verlängert worden. Hieraus ergeben sich Änderungen im Verkaufsprospekt an den folgenden Stellen:

Ziffer 1.5 Abs. 1 des Verkaufsprospekts wird gestrichen und wie folgt ersetzt:

Die maximale Summe aller gezeichneten Kapitaleinlagen in den AIF beträgt EUR 100 Mio. (hierin „maximale gezeichnete Kapitaleinlage“ genannt). Die minimale Summe aller gezeichneten Kapitaleinlagen in den AIF beträgt grundsätzlich EUR 25 Mio. (hierin „minimale gezeichnete Kapitaleinlage“ genannt). Die Zeichnungsfrist endet am 30. Juni 2018 (hierin „Zeichnungsfrist“ genannt). Sollte bis zu diesem Zeitpunkt auf Grund der Annahme von Beitrittserklärungen (Zeichnungsscheinen) eine gezeichnete Kapitaleinlage in Höhe von insgesamt EUR 25 Mio. nicht erreicht worden sein, ist zwingend ein Gesellschafterbeschluss durchzuführen, durch den über die weitere Vorgehensweise (z.B. den Verkauf vorhandenen Vermögens, die Beendigung und Auflösung, die Fortsetzung und/oder die Verlängerung der Zeichnungsfrist des AIF) zu beschließen ist. Im Rahmen eines solchen Beschlusses kann auch beschlossen werden, den AIF mit weniger als EUR 25 Mio. an gezeichneter Kapitaleinlage fortzuführen.

Ziffer 1.15 Abs. 8 des Verkaufsprospekts wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Unterstellt wurde dabei u. a. beispielhaft, dass der AIF am 31. Dezember 2017 die Mindestzeichnungssumme in Höhe von EUR 25 Mio. eingeworben hat (dies entspricht 25% der maximalen gezeichneten Kapitaleinlage). Ferner wurde unterstellt, dass sich die Kapitaleinlagen exakt hälftig auf die beiden Anteilklassen aufteilen, und dass die Kapitalabrufe hinsichtlich der beiden Anteilklassen in voller Höhe der gezeichneten Kapitaleinlagen erfolgt und geleistet worden sind. Unterstellt wurde ferner, dass die erste Investition im ersten Quartal 2018 getätigt wird und die sich daran anschließende verbleibende Investitionsphase insgesamt noch drei Jahre dauern wird (d. h. dass von einer bestehenden einjährigen Verlängerungsoption hinsichtlich der Investitionsphase Gebrauch gemacht wird), dass innerhalb der Investitionsphase im ersten Jahr nach Beauftragung der Verwahrstelle (Zeitpunkt der Beauftragung unterstellt ab 1. Januar 2017) die Mindestvergütung für die Verwahrstelle von EUR 19.800 anfallen wird, dass die Kosten für abgebrochene Transaktionen (eine durchgeführte Due Diligence sowie weitere Kosten in diesem Zusammenhang) EUR 16.000 betragen werden, dass die Anschaffungsnebenkosten für insgesamt sechs erfolgreich erworbene Zielfonds insgesamt EUR 100.000 betragen werden, und dass sonstige laufende Verwaltungskosten insbesondere für Steuerberatung, Jahresabschlusserstellung und –prüfung sowie die Buchhaltung in der dort angegebenen Höhe anfallen werden.

Ziffer 2.8.3 Abs. 1 des Verkaufsprospekts wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Sollte es dem AIF bis zum 30. Juni 2018 nicht gelungen sein, durch Annahme von Beitrittserklärungen (Zeichnungsscheinen) ein Zeichnungskapital in Höhe von EUR 25 Mio. eingeworben zu haben, ist zwingend ein Gesellschafterbeschluss durchzuführen, durch den über die weitere Vorgehensweise (z.B. den Verkauf vorhandenen Vermögens, die Beendigung und Auflösung, die Fortsetzung und/oder die Verlängerung der Zeichnungsfrist des AIF) zu beschließen ist. Im Rahmen eines solchen Beschlusses kann auch beschlossen werden, den AIF mit weniger als EUR 25 Mio. an gezeichneten Kapitaleinlagen und daraus folgend wahrscheinlich mit geringerer Risikodiversifizierung fortzuführen. Es kann aber auch bereits zu diesem Zeitpunkt zu einer Auflösung des AIF kommen.

Ziffer 6.1.5. Abs. 2 des Verkaufsprospekts wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Können bis zum 30. Juni 2018 gezeichnete Kapitaleinlagen in Höhe von mindestens EUR 25 Mio. nicht eingeworben werden, ist zwingend ein Gesellschafterbeschluss, wie unter Ziffer 1.5. dieses Verkaufsprospekts beschrieben, durchzuführen.

Ziffer 6.1.6. Abs. 1 des Verkaufsprospekts wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Der Zeitraum der Platzierung endet am 30. Juni 2018 oder, sofern die maximale gezeichnete Kapitaleinlage in Höhe von EUR 100 Mio. zu einem früheren Zeitpunkt erreicht werden kann, zu diesem früheren Zeitpunkt. Zwischen Erreichen der vorgesehenen minimalen (EUR 25 Mio.) und der maximalen gezeichneten Kapitaleinlage kann der Komplementär den AIF nach freiem Ermessen schließen, bevor die maximale Kapitaleinlage erreicht ist. Der Platzierungszeitraum kann im Rahmen eines unter Ziffer 1.5 des Verkaufsprospekts beschriebenen Gesellschafterbeschlusses über die Fortsetzung des AIF verlängert werden.

Ziffer 8 des Verkaufsprospekts, dort ausschließlich die Definition des Begriffs „Zeichnungsfrist“ wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Frist, innerhalb derer Zeichnungen angenommen werden können, und die am 30. Juni 2018 endet

Ziffer 10, dort der Abschnitt 2.4 Abs. 4 des Verkaufsprospekts wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Sollte bis zum 30. Juni 2018 auf Grund der Annahme von Zeichnungsscheinen eine Zeichnungssumme in Höhe von insgesamt EUR 25 Mio. nicht vorhanden sein, ist zwingend ein Gesellschafterbeschluss durchzuführen, durch den über die weitere Vorgehensweise zu beschließen ist, was u.a. auch die Beendigung und Auflösung des AIF sein könnte. Die erforderlichen Mehrheiten für einen solchen Gesellschafterbeschluss aus diesem Anlass richten sich nach dessen konkretem Inhalt.

Ziffer 10, dort der Abschnitt 2.7 Abs. 1 des Verkaufsprospekts wird gestrichen und durch folgenden Absatz ersetzt:

Die Gültigkeit dieser Informationen ist unbefristet. Die Zeichnungsfrist für das Angebot endet mit Vollplatzierung des Angebots. Diese tritt ein, sobald die maximale Summe aller gezeichneten Kapitaleinlagen von EUR 100 Mio. erreicht ist. Anderenfalls endet die Zeichnungsfrist am 30. Juni 2018, es sei denn, sie wird durch einen Gesellschafterbeschluss unter bestimmten Voraussetzungen verlängert oder von dem Komplementär unter bestimmten Umständen beendet, bevor die maximale Kapitaleinlage erreicht ist.

Ziffer 11 des Verkaufsprospekts zeigt den bisherigen Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Nach einem durchgeführten Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags tritt an die Stelle des bisherigen Textes der **Überschrift des Gesellschaftsvertrags** nunmehr folgender Text:

Gesellschaftsvertrag der

Private Equity Portfolio 2017

GmbH & Co. - geschlossene Invest KG

in der Fassung vom 13. Februar 2017, geändert durch Gesellschafterbeschluss vom 28.07.2017.

Ziffer 11, dort § 5 Ziffer 3 des Verkaufsprospekts zeigt den bisherigen Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Nach einem durchgeführten Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags tritt an die Stelle des bisherigen Textes nunmehr folgender Text:

Das gezeichnete Kommanditkapital der Gesellschaft soll durch Erhöhung der Zeichnung des Treuhandkommanditisten für Rechnung der Anleger erhöht werden, wobei das gezeichnete Kommanditkapital der Gesellschaft den Betrag von 100 Millionen Euro (maximale gezeichnete Kapitaleinlage) nicht übersteigen darf sowie grundsätzlich den Betrag von mindestens 25 Millionen Euro (grundsätzliche minimale gezeichnete Kapitaleinlage) erreichen soll, wobei diesbezüglich auf die Regelung des § 19 Abs. 4 verwiesen wird. Der Komplementär kann das gezeichnete Kommanditkapital der Gesellschaft erhöhen und zwischen Erreichen der grundsätzlichen minimalen gezeichneten Kapitaleinlage und der maximalen Kapitaleinlage nach freiem Ermessen die weitere Erhöhung stoppen.

Ziffer 11, dort § 6 Ziffer 2 des Verkaufsprospekts zeigt den bisherigen Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Nach einem durchgeführten Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags tritt an die Stelle des bisherigen Textes nunmehr folgender Text:

Der Treuhandkommanditist nimmt für die Gesellschaft Beitrittserklärungen in Bezug auf eine Beteiligung als Anleger an der Gesellschaft nach freiem Ermessen an, jedoch final entweder bis zu dem Zeitpunkt, an dem Zeichnungen der Anleger in Höhe von insgesamt 100 Mio. Euro angenommen wurden (maximales Platzierungsvolumen), oder bis zum 30. Juni 2018, je nachdem, welches der beiden Ereignisse früher eintritt.

Ziffer 11, dort § 13 Buchstabe h) des Verkaufsprospekts zeigt den bisherigen Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Nach einem durchgeführten Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags tritt an die Stelle des bisherigen Textes nunmehr folgender Text:

die weitere Vorgehensweise (Auflösung und Rückabwicklung oder Fortführung der Gesellschaft, Verlängerung der Zeichnungsfrist, etc.) wenn bis zum 30. Juni 2018 nicht Kapitaleinlagen von insgesamt mindestens 25 Mio. Euro von den Anlegern gezeichnet worden sind.

Ziffer 11, dort § 19 Ziffer 4 des Verkaufsprospekts zeigt den bisherigen Inhalt des Gesellschaftsvertrags. Nach einem durchgeführten Beschluss zur Änderung des Gesellschaftsvertrags tritt an die Stelle des bisherigen Textes nunmehr folgender Text:

Sind bis zum 30. Juni 2018 nicht von den Anlegern Kapitaleinlagen von insgesamt mindestens 25 Millionen Euro gezeichnet worden, ist ein Gesellschafterbeschluss herbeizuführen, durch den über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Gesellschaft entschieden wird (d.h. Beschluss über die Auflösung und Abwicklung oder die Fortführung der Gesellschaft, ggfs. die Verlängerung der Zeichnungsfrist). Im Rahmen eines solchen Gesellschafterbeschlusses kann auch beschlossen werden, die Gesellschaft mit gezeichneten Kapitaleinlagen der Anleger von insgesamt weniger als 25 Millionen Euro fortzuführen. Die für einen solchen Gesellschafterbeschluss im Sinne dieses Absatzes über die weitere Vorgehensweise in Bezug auf die Gesellschaft erforderliche Stimmenmehrheit richtet sich nach dem konkreten Inhalt des Gesellschafterbeschlusses und den hierzu in diesem Vertrag getroffenen Regelungen.

Ausgabe:

Dieser Nachtrag Nummer 1 wird bei der FEREAL AG, Rathausplatz 8-10, 61348 Bad Homburg zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten.

Widerrufsrecht

Anleger, die vor der Veröffentlichung dieses Nachtrags Nr. 1 eine auf den Erwerb oder die Zeichnung eines Anteils an der Private Equity Portfolio 2017 GmbH & Co. – geschlossene Invest KG gerichtete Willenserklärung abgegeben haben, können diese gemäß § 305 Absatz 8 KAGB, innerhalb von zwei Werktagen nach Veröffentlichung dieses Nachtrags widerrufen, sofern noch keine Erfüllung eingetreten ist. Der Widerruf muss keine Begründung enthalten. Der Widerruf ist in Textform zu richten an: FPE Private Equity Beteiligungs-Treuhand GmbH, c/o FERl Trust GmbH, Ottostraße 4, 80333 München, Telefaxnummer: +49(0)89/543286929, E-Mail-Adresse: info@feri.de.

Zur Fristwahrung reicht die rechtzeitige Absendung. Auf die Rechtsfolgen des Widerrufs ist § 357a des Bürgerlichen Gesetzbuches entsprechend anzuwenden. Hiervon unberührt bleibt das den Anlegern auf der Beitrittserklärung beschriebene Widerrufsrecht.